

Mitgliederordnung des Rastatter SC/DJK e.V.



Stand: 24.01.2025

Rastatter SC/DJK 2013 e.V.
Seestraße 2-4
76437 Rastatt

Satzung des Rastatter SC/DJK e.V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

Präambel

Im Bewusstsein der gemeinsamen Ziele und Werte, die unsere Vereinsgemeinschaft prägen, legen wir diese Mitgliederordnung fest. Unser Verein ist getragen von dem Bestreben, sachgerechten Sport zu fördern und eine starke Gemeinschaft zu bilden, in der jedes Mitglied einen wertvollen Beitrag leistet.

Wir glauben an die Prinzipien der Fairness, des Respekts und der Solidarität. Jedes Mitglied ist aufgefordert, diese Werte in seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zu leben. Die vorliegende Mitgliederordnung schafft die Grundlage für ein harmonisches Miteinander und definiert die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen und das Vereinsleben aktiv zu gestalten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Mitgliederordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, und wird vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Mitgliedstatus

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
- a. ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder, der Verein kann durch eine Fördermitgliedschaft von natürlichen oder juristischen Personen unterstützt werden.
 - c. Ehrenmitglieder, Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 3 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Austritt
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachter Ausschluss)
 - c. durch Ausschluss
- (3) Eine Kündigung hat zwingend schriftlich, per Post oder per E-Mail zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt:
- a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit dem Vereinsbeitrag 3 Monate im Rückstand ist
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - c. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Verein behält sich vor bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ein Hausverbot für das Betreten der Vereinsräume zu erteilen. Über den Ausschluss der mit sofortiger Wirkung erfolgt soweit keine Berufung eingelegt wird, entscheidet der Vorstand mit einfacher

Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist der Ausschluss aus dem Verein unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ernannt werden, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte wie die Mitglieder und sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß seiner Ehrenordnung und der Ehrenordnungen der Fachverbände und des DJK-Bundes bzw. Diözesanverbandes.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zu vertreten
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die die
- (3) Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge

Die Aufnahmegebühr und die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines jugendlichen Mitglieds, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter, ausgeübt.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Gewählt werden kann auch ein Mitglied, wenn es bei der Mitgliederversammlung verhindert ist, und zur Wahl sein schriftliches Einverständnis hinterlegt.
- (4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese vorliegende Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft